



Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0
www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de
Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen	1043
➤ Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Erding (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS) vom 27.11.2000, zuletzt geändert zum 01.01.2011	1043
➤ Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Erding zum 01.01.2014.....	1046
➤ Kommunalwahlen 2014 – Landkreiswahlen: Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen vom 17.12.2013.....	1049
➤ Bekanntmachung des Landratsamtes Erding zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt München ermittelten Überschwemmungsgebiets der Isar in den Gemeinden Berglern, Eitting und Langenpreising (Landkreis Erding).....	1054
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	1058
➤ Öffentliche Bekanntmachung der geprüften Jahresabschlüsse 2009 mit 2011 gemäß § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung (EBV) Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain	1058
➤ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Geowärme Erding für das Haushaltsjahr 2014	1060
Pressemitteilungen	1061
➤ Neues Projekt des Landkreises Erding: Ehrenamtliche Familienpaten	1061
➤ Neuerungen im Landkreis Erding beim MVV-Regionalbus im Jahresfahrplan 2014..	1061
➤ Öffnungszeit der Müllumladestation in Isen an Heilig Abend und Silvester	1063
Termine.....	1064
➤ Feiertagsregelung der Rest- und Biomüllabfuhr	1064
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2013.....	1064
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2013.....	1066
➤ Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtag im Landratsamt Erding Termine an.....	1068
➤ Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen	1069
Rat und Hilfe	1070



Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Erding (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS) vom 27.11.2000, zuletzt geändert zum 01.01.2011

Der Landkreis Erding erlässt auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) mit Beschluss des Kreistages vom 14.11.2013 und mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 03.12.2013 Nr. 55.1-8744.1-ED folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die bisherige Abfallwirtschaftssatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Erding vom 27.11.2000, in Kraft getreten zum 01.01.2001, zuletzt geändert zum 01.01.2011 wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) ¹ Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG). ² Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). ³ Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.

(2) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee.
2. Explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen).
3. Folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken,



Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

- a) infektiöse Abfälle:
Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (AS 18 01 03* und AS 18 02 02*),
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten (AS 18 01 06*, 15 02 02*, 18 02 05*, 15 01 10*),
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (AS 18 01 08* und 18 02 07*),
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin (AS 18 01 10*)
 - c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (AS 18 01 02),
4. Altautos, Altreifen (ausgenommen PKW-Reifen privater Anlieferer in haushaltsüblichen Mengen) und Altöl.
 5. Pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft, sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden.
 6. Klärschlamm mit einer Flügelscherfestigkeit von weniger als 25 kN/m² (entspricht einem Wassergehalt von mehr als 25%) und Fäkalschlamm.
 7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.
 8. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
 9. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) § 6 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) ¹ Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 – 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ² Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle i. S. des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:



1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle;
2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden;
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden;
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

(4) § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) Papier und Kartonagen,
 - b) Altmetall,
 - c) Kunststofffolien,
 - d) Garten- und Grünabfälle in Kleinmengen bis zu 1 m³ pro Werktag,
 - e) unbehandelte Holzabfälle in Kleinmengen bis zu 1 m³ pro Werktag,
 - f) Bauschutt in Kleinmengen bis zu 100 l pro Werktag,
 - g) gebrauchstaugliche Altkleider und Altschuhe,
 - h) Korken,
 - i) Kabelreste (NE-Metalle),
 - j) Kerzenwachs,
 - k) PU-Schaum-Dosen,
 - l) Elektro- und Elektronikaltgeräte,
 - m) Compact Disketten (CD`s)
 - n) Altspeiseöle und -fette
 - o) Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen) gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 4 ElektroG
 - p) Haushaltsbatterien
 - q) Starterbatterien
 - r) PKW-Altreifen privater Anlieferer

(5) § 14 Absatz 6 Satz 7 wird durch Einfügen eines neuen Satz 7 zu Satz 8, Satz 8 wird zu Satz 9 und Satz 9 wird zu Satz 10

(6) § 14 Absatz 1 Satz 7 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Das Nähere wird durch ein Merkblatt für den Sperrmüllabholdienst, welches beim Landratsamt Erding erhältlich ist, bestimmt.

(7) § 15 Absatz 1 Satz 7 wird durch Einfügen eines neuen Satz 7 zu Satz 8



(8) § 15 Absatz 1 Satz 7 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Als „benachbarte Grundstücke“ gelten Grundstücke, die

- unmittelbar aneinander angrenzen oder
- nur durch eine Straße oder ein ähnliches Grundstück voneinander getrennt sind.

(9) § 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG bleiben unberührt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Erding, den 12.12.2013

gez.

Martin Bayerstorfer
Landrat

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Erding zum 01.01.2014

Der Landkreis Erding erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) mit Beschluss des Kreistages vom 14.11.2013 folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Erding erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.



§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt.
- (2) ¹ Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ² Bei Verwendung von Abfallsäcken zur zusätzlichen Entsorgung außerhalb der Veranlagung ist der Erwerber Benutzer. ³ Gebührensschuldner bei der Sperrmüllabfuhr ist derjenige, der die Abfuhr beantragt. ⁴ Bei der Selbstanlieferung von Abfällen zur Entsorgungsanlage des Landkreises ist neben dem Abfallerzeuger und demjenigen, der die Entsorgung veranlasst hat, auch der Abfallanlieferer Gebührensschuldner. ⁵ Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) ¹ Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. ² Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes. ³ Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührentatbestand

Die Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des Landkreises erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) ¹ Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfahrten bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke. ² Die Gebühr nach Satz 1 schließt die Benutzung der Altstoff-, Schadstoff- und Bioabfallsammlung im Hol- und Bringsystem zum Teil mit ein.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 5) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Gewichtstonnen bzw. in m³.
- (3) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 der Abfallwirtschaftssatzung) bestimmt sich nach der Menge der Abfälle, gemessen in m³.

§ 5

Gebührensatz



Ausgabe 51
Mittwoch, 18.12.2013

(1) ¹ Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei der 14-tägigen Abfuhr der Restmüllbehältnisse für

1. eine Müllnormtonne mit 60 l	32,10 € vierteljährlich
1a. eine Müllnormtonne mit 80 l	37,80 € vierteljährlich
2. eine Müllnormtonne mit 120 l	48,60 € vierteljährlich
3. eine Müllnormtonne mit 240 l	86,40 € vierteljährlich
4. einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l	408,30 € vierteljährlich

² Entsteht die Gebührenschuld während des Kalendervierteljahres, wird für jeden angefangenen Monat 1/3 der Gebühren nach Satz 1 erhoben.

(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken für die zusätzliche Entsorgung beträgt für jeden Sack 3,00 €.

(3) ¹ Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten und von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 4 und 5) an der Kreismüllumladestation in Isen beträgt je Gewichtstonne 177,60 €. ² Die Gebühr für PKW-Altreifen privater Anlieferer beträgt 8,50 € für PKW-Altreifen mit Felge und 4,00 € für PKW-Altreifen ohne Felge. ³ Bei Selbstanlieferung von Kleinmengen bzw. für nicht verwiegbare Müllmengen beträgt die Gebühr 16,00 € je m³, mindestens jedoch 4,00 €.

(4) ¹ Die Sperrmüllabfuhr ist jährlich für zwei m³ pro Haushalt kostenlos, für jeden weiteren angefangenen halben m³ beträgt die Gebühr 10,00 €, je vollen m³ 20,00 €. ² Bei Selbstanlieferung von Sperrmüll beträgt die Gebühr für nicht verwiegbare Müllmengen 10,00 € je m³, mindestens jedoch 2,50 €.

(5) Die Befreiung von der Bioabfallentsorgung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Abfallwirtschaftssatzung begründet keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹ Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals am 01.01.2014, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des Monats, in dem der Gebührentatbestand eintritt, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ² Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 ändern.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken zur zusätzlichen Entsorgung entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Annahme der Abfälle an der Entsorgungsanlage.



Ausgabe 51
Mittwoch, 18.12.2013

- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 5) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis; entsprechendes gilt bei der Sperrmüllabholung.

§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) ¹ Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 sind mit der auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides. ² Bei jährlicher Zahlung wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 für das laufende Jahr am 01.07., frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken zur zusätzlichen Entsorgung, bei der Selbstanlieferung und bei der Entsorgung von Sperrmüll sowie von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 5) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 8 Inkrafttreten

¹ Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zum 01.01.2011 außer Kraft.

Erding, den 12.12.2013

gez.

Martin Bayerstorfer
Landrat

Kommunalwahlen 2014 – Landkreiswahlen: Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen vom 17.12.2013

Hinweis: Die Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistags und des Landrats im Landkreis Erding am Sonntag, den 16. März 2014, erfolgte am 17.12.2013 durch öffentlichen Anschlag im Gebäude des Landratsamts Erding.



Die Wahllokale der Wähler für den Landkreis
Erding
Alois-Schleiß-Platz 2
85435 Erding

Nach Anlage 10 GLKWG

KOMMUNALWAHLEN IN BAYERN AM 16. MÄRZ 2014

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl des Kreistags Landrats

im Landkreis

Name des Landkreises
Erding

am Sonntag, 16. März 2014

1. Durchzuführende Wahl

Am Sonntag, dem findet die Wahl

von Kreisräten

des Landrats

statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Landkreiswahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass

dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am , 18 Uhr,
der Wahlleiter/in/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

im Landratsamt Erding, Alois-Schleiß-Platz 2, 85435 Erding, Zimmer 221 und 225

übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Kreistags nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,

- des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl

mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Kreistags nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,

- des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl

ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Kreisrat

4.1 Für das Amt eines Kreisrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;

- das 18. Lebensjahr vollendet hat;

- seit mindestens 3 Monaten im Landkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Landkreis gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in der Landkreis zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKWG nicht wählbar ist.

Vermerk: bei dem Antrag zur Einsichtnahme in die Wahlunterlagen sind die Wahlunterlagen zu überreichen.

Landratsamt Erding, Alois-Schleiß-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 089 2400-1000, Fax 089 2400-1001, E-Mail: info@landratsamt-erding.de



5. Wählbarkeit zum Landrat

- 5.1 Für das Amt des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKWG nicht wählbar ist. Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Als sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist. Diese Aufstellungsversammlung ist
- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
 - eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
 - eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachdrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Wahl des Landrats siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4 Bei Kreisstagswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.
- 6.5 Besonderheiten bei der Landratswahl:
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
- 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschriften über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Landkreis wahlberechtigt waren,
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - auf welche Weise ausgeschlossene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
 - bei der Kreisstagswahlwahl Angaben über eingegangene Listenverbindungen.



- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterschreiben. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterschreiben, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

E. Inhalt der Wahlvorschläge

- 6.1 Bei Kreislagwahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Kreisräte zu wählen sind.
In unserem Landkreis darf daher ein Wahlvorschlag höchstens

60

 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.
- Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Landratswahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.
- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.
- Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort. Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Wahl des Landrats kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.
- 6.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 6.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.
- 6.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 6.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeindevorstandmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirksratspräsident, stellvertretender Bezirksratspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.
Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.
- 6.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.
- Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wahlbarkeit ausgeschlossen ist.
- 6.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder eines Landrats muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wahlbarkeit enthalten.
Das Gleiche gilt für Ersatzleute.
- 6.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder eines Landrats muss für die sich bewerbende Person eine Bescheinigung der Gemeinde, in der sie ihre Hauptwohnung hat, bei Personen ohne Wohnung eine Bescheinigung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wahlbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.
Das Gleiche gilt für Ersatzleute.



Amtsblatt

Ausgabe 51
Mittwoch, 18.12.2013

8.10 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder des Landrats muss eine gemeindliche Bescheinigung über das Wahlrecht der Beauftragten und ihrer Stellvertreter sowie die Unterzeichner der Wahlvorschläge enthalten.
Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

41. Tag vor dem Wahltag

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am Montag, den 03.02.2014 wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden,

Anzahl

sondern zusätzlich von mindestens 385 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft auflegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführt sind bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an krank und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Listenverbindungen bei der Kreistagswahl

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist in Aufstellungsversammlungen in geheimer Abstimmung zu beschließen. Ein Wahlvorschlagsträger darf sich nur an einer Listenverbindung beteiligen. Innerhalb einer Listenverbindung muss jeder Wahlvorschlagsträger die Verbindung mit allen übrigen beteiligten Wahlvorschlagsträgern eingehen.

41. Tag vor dem Wahltag

Das Eingehen, die Änderung oder die Aufhebung einer Listenverbindung kann bis Montag, den 03. Februar 2014, 18 Uhr, mitgeteilt werden.

Die Änderung oder Aufhebung einer Listenverbindung kann nur gemeinsam erfolgen.

Bei der Wahl des Landrats ist eine Verbindung von Wahlvorschlägen unzulässig (siehe jedoch Nr. 6.5).

12. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

90. Tag vor dem Wahltag

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum Donnerstag, den 23. Januar 2014, 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum
17.12.2013

Unterschrift
Steinberger, Wahlleiter

Angeschlagen am: 17.12.2013 Abgenommen am: _____

Veröffentlicht am: _____ im/in der _____ (Art der Eintragung)



Bekanntmachung des Landratsamtes Erding zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt München ermittelten Überschwemmungsgebiets der Isar in den Gemeinden Berglern, Eitting und Langenpreising (Landkreis Erding)

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ_{100}). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in hundert Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Isar im Landkreis Erding wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtskarten $M = 1:25.000$ senkrecht schraffiert in blau eingefasst. Detailkarten im Maßstab = $1:2.500$ können im Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, 1. Stock, Zimmer 137 und in den Gemeinden Berglern, Eitting und Langenpreising zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 WHG untersagt

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,



Ausgabe 51
Mittwoch, 18.12.2013

7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Erding kann abweichend von der o.g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt Erding kann abweichend von der o.g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird,

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt Erding kann abweichend von den o.g. Nrn. 3 bis 9 Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Erding über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Weitere Information:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden zudem im Internet unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsfährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind



Amtsblatt

Ausgabe 51
Mittwoch, 18.12.2013

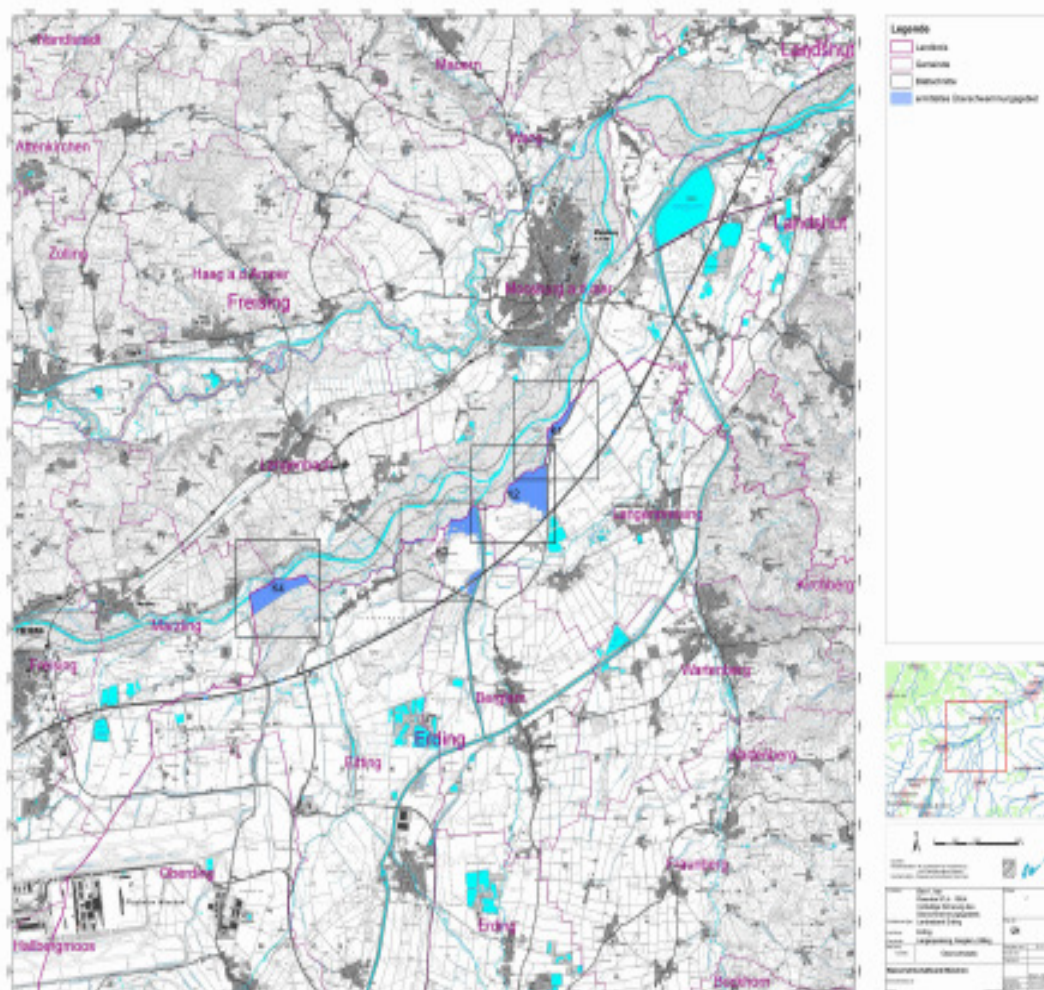
auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

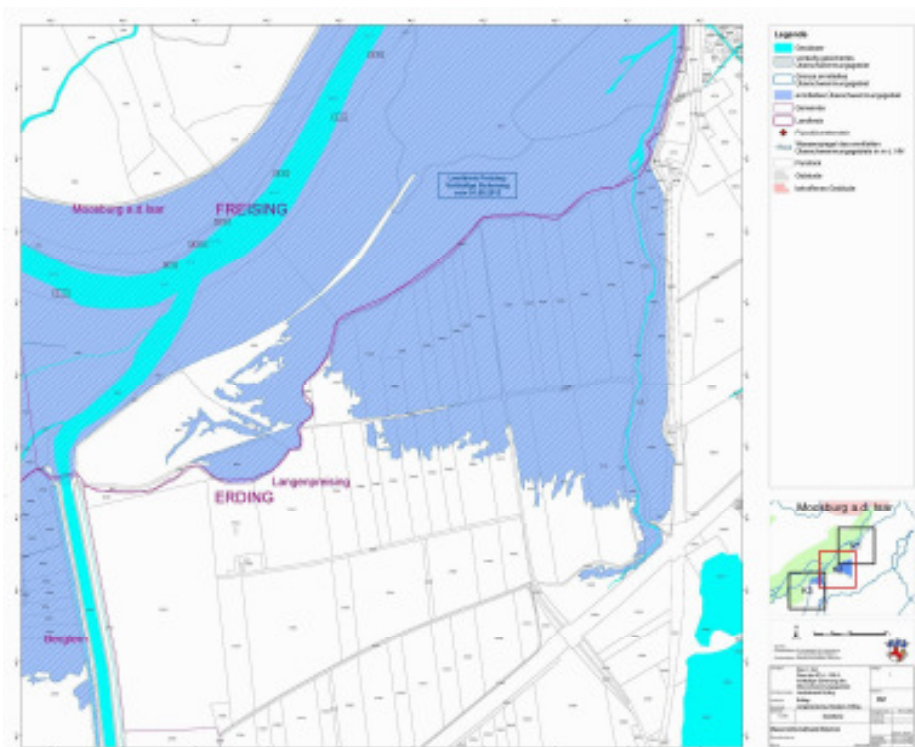
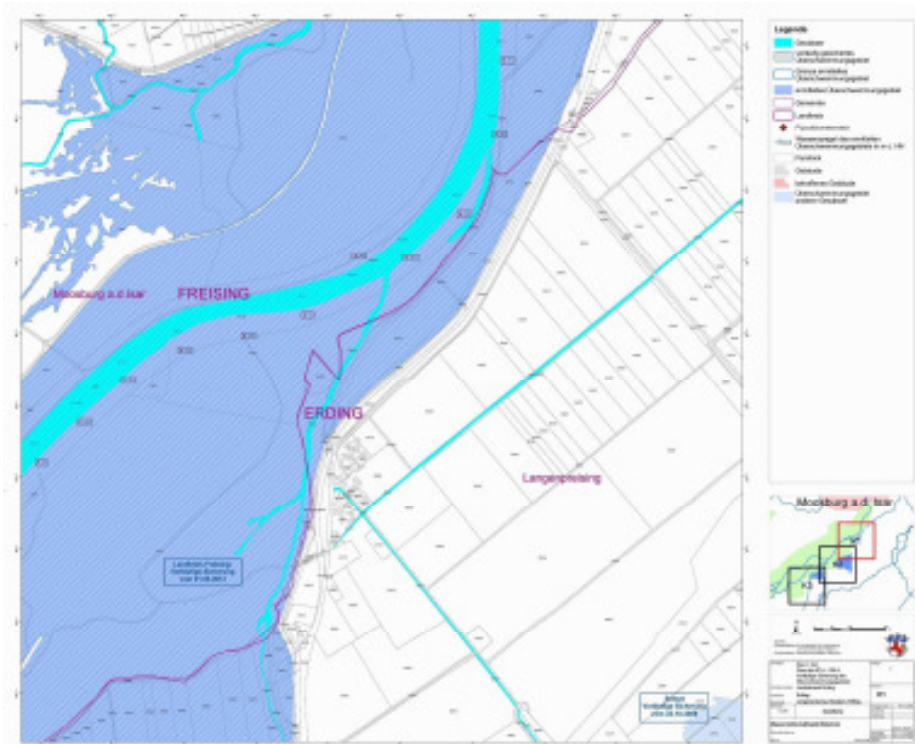
Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gilt § 19 der Anlagenverordnung (VAWS).

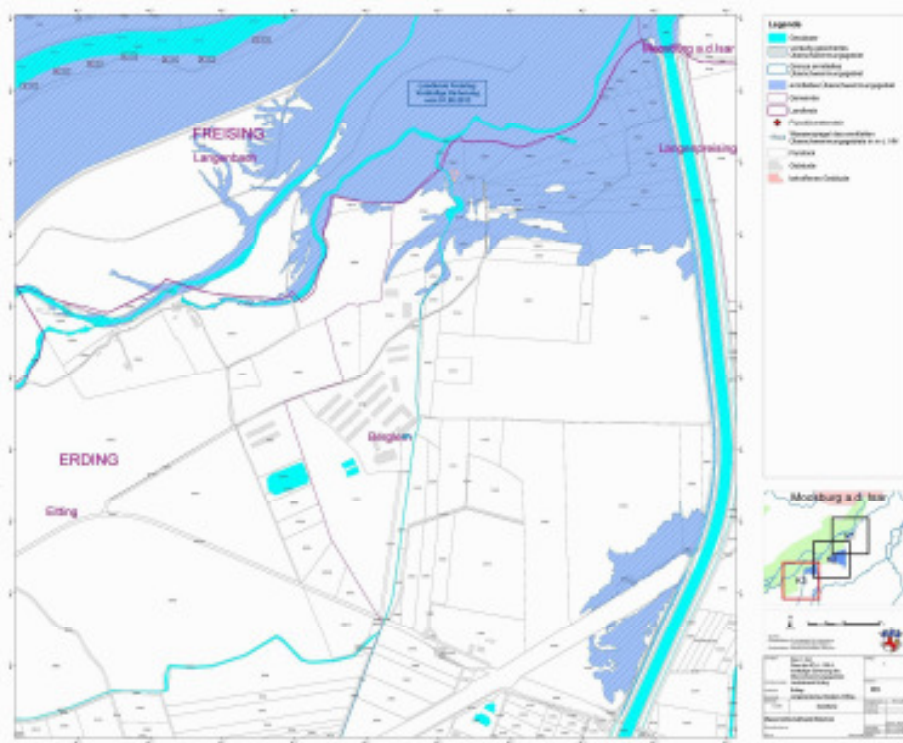
Landratsamt Erding
Erding, 13.12.2013

gez.

Martin Bayerstorfer
Landrat







Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der geprüften Jahresabschlüsse 2009 mit 2011 gemäß § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung (EBV) Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain

A Feststellung der Jahresabschlüsse

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Moosrain hat am 11. Dezember 2013 nach erfolgter Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer Assessor Dr. Lenz laut Bericht vom 19. Juni 2013 die Jahresabschlüsse für die Wirtschaftsjahre 2009 mit 2011 gemäß § 25 Abs. 3 EBV mit folgenden Abschlusssummen festgestellt:

Wirtschaftsjahr	Bilanzsumme in EUR	Jahresergebnis in EUR
2009	9.570.458,63	- 6.409,49
2010	9.190.099,02	+10.755,98
2011	8.116.206,01	- 20.750,66



Ausgabe 51
Mittwoch, 18.12.2013

B. Bestätigungsvermerk

„Für die Jahresabschlüsse 2009, 2010 und 2011 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Moosrain, Oberding, erteile ich folgenden (uneingeschränkten) Bestätigungsvermerk:

Die Buchführung und die Jahresabschlüsse 2009, 2010 und 2011 entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Die Lageberichte stehen in Einklang mit den Jahresabschlüssen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Vaterstetten, 19.06.2013

gez.

Dr. U. Lenz
Wirtschaftsprüfer“

C. Behandlung der Jahresergebnisse

Der Jahresgewinn 2010 ist gemäß Beschluss der Verbandsversammlung zur Verrechnung mit Vorjahresverlusten verwendet worden und die Jahresverluste 2009 und 2011 wurden jeweils auf neue Rechnung vorgetragen.

D. Öffentliche Auslegung

Die Geschäftsberichte 2009 mit 2011 (Jahresberichte, Jahresabschlüsse und Lageberichte) liegen in der Zeit

vom 16. Januar bis einschließlich 24. Januar 2014

zu den üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Moosrain, Hauptstr. 61 in 85445 Oberding zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Oberding, 17. Dezember 2013

gez.

Lackner
Verbandsvorsitzender



Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Geowärme Erding für das Haushaltsjahr 2014

I.

Aufgrund der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3, Art. 41 Abs. 1, Art. 42 und Art. 43 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Geowärme Erding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen und Aufwendungen auf	3.160.000 €
im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	2.700.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan ist auf 600.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Zur Deckung des Wirtschaftsplanes im Vermögensplan wird eine Verbandsumlage

von der Stadt Erding in Höhe von	0,00 €,
vom Landkreis Erding in Höhe von	0,00 € erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan werden in Höhe von 50.000 € beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Erding, 17. Dezember 2013

Zweckverband für Geowärme Erding

gez.

Martin Bayerstorfer
Verbandsvorsitzender

II.

Die vorstehende Satzung stimmt mit der am 02. Dezember 2013 durch die Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung überein.



Pressemitteilungen

Neues Projekt des Landkreises Erding: Ehrenamtliche Familienpaten

Auch im Landkreis Erding startet jetzt das Projekt „Netzwerk Familienpaten Bayern“. Das Landratsamt Erding ist ab sofort Anlaufstelle für Familien, die sich Unterstützung von ehrenamtlichen Paten wünschen sowie für Interessierte, die diesen Familien ehrenamtlich helfen möchten. Landrat Martin Bayerstorfer hält die Idee der Familienpaten für sehr sinnvoll: „Immer mehr Eltern haben bei oft kleinen alltäglichen Problemen niemanden mehr, den sie um Rat fragen oder um Hilfe zur Entlastung bitten können“, sagt er.

Für das Projekt, das vom Bayerischen Staatministerium für Arbeit und Soziales gefördert wird, werden erfahrene Frauen und Männer gesucht, die ehrenamtlich anderen Familien mit Rat und Tat unter die Arme greifen wollen. Die Helfer müssen sich jedoch nicht alleine auf ihre Erfahrung und ihre Intuition verlassen. Alle, die sich dem Projekt Familienpaten anschließen möchten, bekommen eine kostenfreie Schulung, womit sie zum „zertifizierten Familienpaten“ werden. Damit können die Helfer den Familien verlässlich und vertrauensvoll gegenüber stehen und sie unterstützen. Die Hilfe und liebevolle Unterstützung durch Familienpaten, welche auch Zeit zum Zuhören mitbringen sollten, kann den Familien dabei helfen wieder selbstsicherer zu werden und Alltagsentscheidungen zu meistern.

Wer sich als Familie Unterstützung durch einen Familienpaten wünscht, kann sich in der Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Landkreises melden, unter der Telefonnummer 08122/ 89205-33. Ansprechpartnerin ist Kerstin Teichert.

Wer sich dafür interessiert Familienpate zu werden, wendet sich bitte an Christine Obermaier, Landratsamt Erding, Telefon 08122/ 58-1047. Weitere Informationen zum Thema gibt es im Internet unter www.familienpaten-bayern.de.

Neuerungen im Landkreis Erding beim MVV-Regionalbus im Jahresfahrplan 2014

Am 15. Dezember tritt der Fahrplan 2014 in Kraft. Die neuen Fahrplanhefte des Landkreises werden wieder über alle Gemeinden, Banken und Sparkassen im Landkreis verteilt. Außerdem sind die Fahrpläne im Landratsamt Erding erhältlich. „Wir haben uns auch dieses Jahr wieder sehr bemüht, die Fahrzeiten und Takte zu optimieren“, sagt Landrat Martin Bayerstorfer. Er möchte alle Bürgerinnen und Bürger ermuntern, die Angebote des öffentlichen Nahverkehrs im Landkreis so oft wie möglich zu nutzen.



Folgende Änderungen gibt es im neuen Fahrplan:

445 Erding (S) – Hohenlinden - Ebersberg (S) Neu mitbedient wird mit Ausnahme einiger Fahrten die Haltestelle Preisendorf, Ort. Die kaum genutzten Fahrten Erding (S) ab 11.13 Uhr und Hörlkofen ab 11.35 Uhr wurden eingestellt. Dafür verkehrt die Fahrt Erding (S) ab 10.13 Uhr bis Hohenlinden und zurück nach Erding (S) an 11.14 Uhr. Die Fahrt Erding (S) bisher ab 20.13 Uhr wurde auf 20.26 Uhr verlegt. Die Haltestelle der Linie 445 am S-Bahnhof Erding wurde zu den Haltestellen 568/567 im Südbereich des Busbahnhofs verlegt. Die Linie verkehrt nun auch in Richtung Erding (S) durch die Haager Straße mit Bedienung der Haltestellen Adolf-Kolping- bis Görresstraße; die Haltestellen Erding, Ardeostraße und Erding, Sonnenstraße wurden aufgelassen.

449 (Rufbus) Poing, Nord (S) – Markt Schwaben (S) – Hohenlinden – Ebersberg (S) Neu mitbedient wird die Haltestelle Preisendorf, Ort. An Sonn- und Feiertagen können neu die Haltestellen in Forstern bei Bedarf genutzt werden. Die bisher bezeichnete Haltestelle Karlsdorf lautet nun Karlsdorf, Nord. Mitbedient wird die neue Haltestelle Karlsdorf, Mitte.

469 Markt Schwaben (S) – Forstinning - Hohenlinden Minutenänderungen einiger Fahrten. Nach Umbau der Ortsdurchfahrt Karlsdorf bestehen dort zwei Haltestellen, Karlsdorf Nord (bisher Karlsdorf) und Karlsdorf Mitte südlich davon.

Alle Linien, die die bisherige Haltestelle Erding, Kreiskrankenhaus bedienen Die Haltestelle Erding, Kreiskrankenhaus wurde umbenannt in „Klinikum“.

Alle Linien, die die bisherige Haltestelle Erding, Rotkreuzstraße West bedienen Die Haltestelle Erding, Rotkreuzstraße West wurde umbenannt in „Am Wasserturm“.

501 Erding – Wartenberg – Moosburg – Gammelsdorf Neu verkehren die Fahrten Erding (S) ab 8.14 Uhr nach Moosburg, Bahnhof an 8.57 Uhr, Moosburg, Bahnhof ab 19.05 Uhr mit Bus, ab 20.05 und 21.05 Uhr als Ruftaxi nach Wartenberg, Klinik. Mitbedient wird die neu eingerichtete Haltestelle Erding, Forellenweg zwischen Langengeisling, Brunningerstraße und Am Anger.

505 Markt Schwaben - Mittbach

Minutenänderungen einiger Fahrten. Die bisher bezeichnete Haltestelle Karlsdorf lautet nun Karlsdorf, Nord.

5050 (Ruftaxi) Markt Schwaben (S) – Isen Neu verkehrt bei Bedarf die Fahrt Markt Schwaben (S) ab 8.12 Uhr an Sonn- und Feiertagen.

511 Erding (S) – Freising (S)

Um die rechtzeitige Ankunft an den Schulen in Freising sicherzustellen, fährt die Fahrt Erding (S) ab 7.07 Uhr neu um 6.56 Uhr. Zur Anschlusssicherung in Erding (S) um 17.56 Uhr mit der Linie 562 verkehrt die Fahrt Erding (S) ab 16.10 Uhr ab Freising, Erdinger Straße 31 auf kurzem Weg zum S-Bahnhof Freising und von dort bereits um 17.10 Uhr zurück nach Erding (S) an 17.52 Uhr.

512 Erding (S) – Flughafen München, MAC/Terminal 1 Neu eingerichtet wurde die einseitige Haltestelle Erding, Sigwolfstraße zwischen den Haltestellen Erding, Gewerbegebiet West und Erding, Anton-Huber-Straße nach der Abbiegung von der Dachauer Straße in die Sigwolfstraße.



562 Erding – Taufkirchen (Vils) – Hohenpolding/Schröding Die Fahrt Erding (S) ab 15.14 Uhr verkehrt an Freitagen ab Taufkirchen, Busbahnhof 15.45 Uhr weiter bis Taufkirchen, Gewerbegebiet an 15.47 Uhr.

5620 (Ruftaxi) Erding (S) – Taufkirchen (Vils), Busbahnhof Neu verkehrt bei Bedarf die Fahrt Erding (S) ab 8.10 Uhr an Sonn- und Feiertagen.

565 (Rufbus) Erding (S) – Dorfen Bahnhof Die Anmeldeschlusszeiten für alle Fahrten, ausgenommen die Fahrt Erding (S) ab 7.13 Uhr, wurden vorverlegt.

567 Erding – St. Wolfgang – Dorfen

Die Linie verkehrt nun auch in Richtung Dorfen mit Ausnahme der Fahrt Erding (S) neu ab 16.13 Uhr durch die Haager Straße mit Bedienung der Haltestellen Görresstraße bis Adolf-Kolping-Straße; die Haltestellen Erding, Sonnenstraße und Ardeostraße wurden aufgelassen. Die Abfahrten aller Fahrten in Erding (S) erfolgen eine Minute früher.

5670 Erding – Wörth/Walpertskirchen

Neu verkehrt bei Bedarf die Fahrt Erding (S) ab 8.10 Uhr an Sonn- und Feiertagen; unterwegs einsteigen ist nicht möglich.

5680 (Ruftaxi) Markt Schwaben (S) – Erding (S) Neu verkehrt bei Bedarf die Fahrt Markt Schwaben (S) ab 8.08 Uhr an Sonn- und Feiertagen; unterwegs einsteigen ist nicht möglich.

580 Therme Erding – Stadtmitte – Eichenkofen, Ort Die Linie verkehrt neu über Langengeisling hinaus bis/ab Eichenkofen; der Linienweg zwischen Erding (S) und Therme Erding führt nunmehr über Rathaus, Stadtmitte statt bisher über die Anton-Bruckner-Straße.

5403 (Ruftaxi) Dorfen Bahnhof – Taufkirchen (Vils), Busbahnhof Ergänzend zur RVO-Linie 9403 verkehrt abends und am Wochenende neu das MVV-Ruftaxi 5403. Die besonderen Zustiegs- und Ausstiegsmöglichkeiten an den Dorfener und Taufkirchener Haltestellen sind zu beachten.

Öffnungszeit der Müllumladestation in Isen an Heilig Abend und Silvester

Das Landratsamt Erding gibt bekannt, dass die Müllumladestation im Sollacher Forst, Gemeinde Isen, am 24. und am 31. Dezember 2013 nur bis 12 Uhr geöffnet ist.



Termine

Feiertagsregelung der Rest- und Biomüllabfuhr

Aufgrund der Feiertage im Jahr 2013, wird die **Rest- und Biomüllabfuhr** wie folgt geändert:

WEIHNACHTEN

Die übliche Leerung vom:

Montag 23.12.2013
Dienstag 24.12.2013
Mittwoch 25.12.2013

erfolgt bereits am:

Samstag 21.12.2013
Montag 23.12.2013
Dienstag 24.12.2013

Die übliche Leerung vom:

Donnerstag 26.12.2013
Freitag 27.12.2013

erfolgt erst am:

Freitag 27.12.2013
Samstag 28.12.2013

NEUJAHR 2014

Montag, 30.12.2013 und Dienstag, 31.12.2013 bleiben unverändert.

Die übliche Leerung vom:

Mittwoch 01.01.2014
Donnerstag 02.01.2014
Freitag 03.01.2014

erfolgt erst am:

Donnerstag 02.01.2014
Freitag 03.01.2014
Samstag 04.01.2014

Wir bitten Sie, diese Terminverschiebungen zu beachten.

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2013

durch die Fa. Wurzer, Eitting. Telefon: 0800/ 5505025 (kostenlos aus dem Festnetz)

Abfuhrgebiet	Bemerkung	
Berglern		19.12.
Bockhorn 1		28.12
Bockhorn 2		
Buch am Buchrain		31.12.
Dorfen 1		16.12.
Dorfen 2		17.12.
Dorfen - Zettl		



Amtsblatt

Ausgabe 51
Mittwoch, 18.12.2013

Eitting 1		30.12.
Eitting 2		18.12.
Erding 1		30.12.
Erding 2		
Erding 3		21.12.
Erding 4		23.12.
Erding 5		24.12.
Erding 6		27.12.
Finsing 1		
Finsing 2		
Forstern		
Fraunberg		
Hohenpolding		
Inning		
Isen		31.12.
Kirchberg 1		
Kirchberg 2		18.12.
Langenpreising 1		18.12.
Langenpreising 2		19.12.
Lengdorf 1		
Lengdorf 2		
Moosinning 1		
Moosinning 2		
Neuching		
Oberding		30.12.
Ottenhofen 1		
Ottenhofen 2		20.12.
Ottenhofen 3		19.12.
Pastetten		20.12.
Sankt Wolfgang 1		
Sankt Wolfgang 2		
Steinkirchen		
Taufkirchen 1		
Taufkirchen 2		
Walpertskirchen		
Wartenberg 1		
Wartenberg 2		
Wartenberg 3		19.12.
Wörth 1		18.12.
Wörth 3		19.12.
Wörth 2		20.12.
Wörth - Wild / Kelt		

Toureneinteilung unter www.wurzer-umwelt.de oder an den Recyclinghöfen und Rathäusern!



Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2013

durch die Fa. Heinz, Ansprechpartner: Herr Wohlgemuth, Tel.: 08761/680-23
Fa. Remondis, Ansprechpartner: Herr Schriefl, Tel.: 089/89217-209

Abfuhrgebiet	Bemerkung	
Berglern		
Bockhorn		27.12.
Buch am Buchrain		
Dorfen Tour 1	drei Touren!	16.12.
Dorfen Tour 2	drei Touren!	17.12.
Dorfen Tour 3	drei Touren!	18.12.
Eitting		19.12.
Erding Stadt Tour 1	Keine Änderung	31.12.
Erding Stadt Tour 2	Keine Änderung	
Erding Stadt Tour 3	Keine Änderung	
Erding Stadt Tour 4	Keine Änderung	
Erding Stadt Tour 5	Keine Änderung	20.12.
Finsing – Tour 1	zwei Touren	
Finsing – Tour 2	zwei Touren	
Forstern – Tour 1	zwei Touren!	21.12.
Forstern – Tour 2	zwei Touren!	23.12.
Fraunberg		30.12.
Hohenpolding		19.12.
Inning am Holz		
Isen Tour 1	zwei Touren!	
Isen Tour 2	zwei Touren!	28.12.
Kirchberg		19.12.
Langenpreising		
Lengdorf		
Moosinning - Tour 1	zwei Touren!	16.12.
Moosinning – Tour 2	zwei Touren!	17.12.
Neuching		
Oberding – Tour 1	zwei Touren!	
Oberding – Tour 2	zwei Touren!	
Ottenhofen		
Pastetten		23.12.
Sankt Wolfgang – Tour 1	zwei Touren!	
Sankt Wolfgang – Tour 2	zwei Touren!	
Steinkirchen		
Taufkirchen Tour 1	drei Touren!	30.12.
Taufkirchen Tour 2	drei Touren!	31.12.
Taufkirchen Tour 3	drei Touren!	
Walpertskirchen Tour 1	zwei Touren!	
Walpertskirchen Tour 2	zwei Touren!	
Wartenberg – Tour 1	zwei Touren!	18.12.



Wartenberg – Tour 2	zwei Touren!	19.12.
Wörth		24.12.

Die Mülltonnen müssen bis spätestens 6 Uhr früh am Entleerungstag an der Abfuhrstrecke bereitstehen.

Weitere Informationen zur Papiertonne:

Die Papiertonne ist für die haushaltsnahe Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen. Beschichtetes und verschmutztes Papier sowie sonstige Abfälle gehören nicht in diese Tonne, andernfalls können die Behälter nicht entleert werden.

Die Papiertonne wird 4-wöchentlich geleert und ist wie die Rest- und Biomülltonne am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr früh an der Abfuhrstrecke bereitzustellen. Wenn die Papiertonne nicht geleert werden konnte, weil sie nicht pünktlich bereitgestellt wurde, besteht auch weiterhin die Möglichkeit Papier, Pappe und Kartonagen über die Sammelcontainer an den Containerplätzen und Recyclinghöfen zu entsorgen. Das gilt auch für den Fall, dass das Tonnenvolumen bis zur nächsten Leerung nicht ausreicht.

Weitere Informationen unter:

www.landkreis-erding.de/abfallwirtschaft

Herausgeber: Landkreis Erding - Alois-Schießl-Platz 2 - 85435 Erding



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 51
Mittwoch, 18.12.2013



<http://www.kms-erding.de/>



VOLKSHOCHSCHULE
Landkreis Erding e.V.

<http://www.vhs-erding.de/>

Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtag im Landratsamt Erding Termine an

Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtag wöchentlich Beratungstermine zwischen 13 und 15 Uhr im Kleinen Sitzungssaal (Raum 119) an.

Termine bitte nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung in unserem Büro in Ismaning.



Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen, pädagogisch-audiologische Sprechstunden statt. Es handelt sich dabei um eine Beratung für Eltern, die Informationen möchten, ob die Sprachentwicklung ihres Kindes altersgemäß ist oder ob sich Verzögerungen zeigen. Gespräch und kleiner Sprach- und Hörtest, von Fachberaterinnen der Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstelle durchgeführt, bilden den Beratungsrahmen. Ziel der Beratung ist, zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie notwendig sind. Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung insbesondere zur Frage der schulischen Eingliederung.

Sprach- und/oder Hörprobleme sollten so früh wie möglich erkannt werden, damit sich keine Mängel verfestigen. Wenn ein Kind nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen. Die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch eingeschränkt.

Beim Schuleintritt sollte das Kind in seiner Entwicklung so gefördert worden sein, dass es den schulischen Anforderungen gewachsen ist.

Eingeladen sind alle Eltern mit Kindern von 0,7 Jahren bis zum Ende der Schulpflicht.

Hörsprechtage finden statt:

jeweils donnerstags

30.01.2014

27.02.2014

Dienstag, 25.03.2014

Donnerstag, 05.06.2014

Bitte melden Sie sich an unter Tel.: 08122/58-1430



Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

**Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:**

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

**Staatlich anerkannte Beratungsstelle für
Schwangerschaftsfragen**

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Bajuwarenstr. 3
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

**Rat und Hilfe für Frauen in Not
Tel. 08081/1738**

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 51
Mittwoch, 18.12.2013

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!

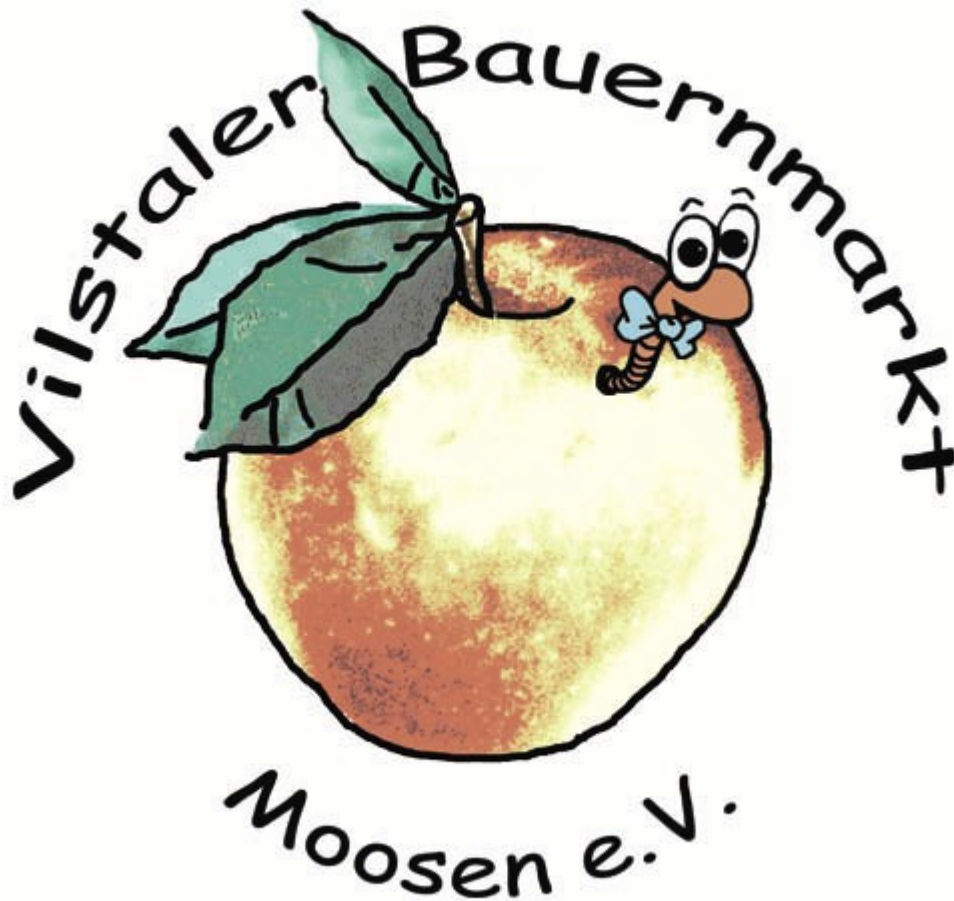
ganzjährig
jeden Freitag von 11.30 bis 16.00 Uhr
direkt an der B15



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 51
Mittwoch, 18.12.2013



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
März bis Dezember, am Dorfplatz in Moosen.**



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 51
Mittwoch, 18.12.2013



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:
jährlich geöffnet von
Ostersonntag bis Ende Oktober
an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**
von **10.00 bis 17.00 Uhr**
(Einlass bis 16.30 Uhr)



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 51
Mittwoch, 18.12.2013

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

13.00 - 17.00 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat